

**Angebot**

zur

**Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts**

**für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

für den

**Eigenbetrieb „Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Weinböhlen“**

**Weinböhlen**

**Übersicht:**

1. Auftragsgegenstand
2. Expertise
3. Honorar
4. Prüfungsteam
5. Prüfungszeit
6. Vereinbarungen zur Auftragsdurchführung
7. Schlussbemerkung

**Ihr Ansprechpartner:**

WP StB Olaf Donat

Telefon: 0351 / 88 88 67 0 / Mobil: 0178 / 312 62 72

E-Mail: [olaf.donat@donat-wp.de](mailto:olaf.donat@donat-wp.de)

Sehr geehrte Frau Haegner,

wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Anfrage und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und Interesse an unseren Leistungen. Gern unterbreiten wir Ihnen das gewünschte Angebot:

### **1. Auftragsgegenstand**

Entsprechend der Anfrage des Eigenbetriebs „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“ bietet die

**DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden,**

(Auftragnehmer oder DONAT WP)

dem

**Eigenbetrieb „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“,  
Weinböhla,**

(Auftraggeber oder Eigenbetrieb WAW)

die

**Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

**für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

**nach den §§ 316 ff. HGB einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG**

an.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Eigenbetrieb WAW nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellt.

## **2. Expertise**

Wir möchten gern folgende Punkte hervorheben, die Grundlage für eine optimale Leistungserbringung für Ihren Betrieb sein werden:

DONAT WP ist ein inhabergeführtes Prüfungs- und Beratungsunternehmen mit Sitz in Dresden. Geschäftsführender Gesellschafter ist Herr WP StB Dipl.-Kfm. Olaf Donat.

Herr Donat verfügt über mehr als zwanzig Jahre Erfahrung bei der Prüfung und Beratung von kommunalen Betrieben verschiedenster Art und Rechtsformen. Explizit besteht auch umfassendes Know-how auf dem für Sie relevanten Fachgebiet Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Es bestehen spezielle Kenntnisse des Sächsischen Eigenbetriebsrechtes und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Aus der bisherigen Tätigkeit ist uns Ihr Betrieb hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Grundlagen bereits bekannt, ebenso kennen wir die Verhältnisse bei Ihrer Steuerberatungsgesellschaft. Wir unterstützen Sie aktiv in der Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Steuerberater. Wir können Ihnen hier Effizienzgewinne in der Zusammenarbeit zusichern.

Die Arbeit von DONAT WP ist darüber hinaus durch folgende Grundsätze geprägt, die dazu dienen, Ihnen eine optimale Qualität in der fachlichen Bearbeitung und in der Auftragsabwicklung zu gewährleisten:

- **persönliche Betreuung und garantiertes Ein-Ansprechpartner-Prinzip** (einschließlich der Bereiche Steuerberatung und Managementberatung – dadurch Sicherstellung einer ganzheitlichen und integrierten Arbeitsweise)
- **Spezialisierung:** Wir konzentrieren uns ausschließlich auf die Betreuung mittelgroßer Betriebe in bestimmten Branchen; unsere Arbeitsprozesse sind dementsprechend genau darauf ausgerichtet.
- **Unabhängigkeit**

### **3. Honorar**

#### **Zeitgebühr:**

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gehen wir unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 75 Euro/h für das gesamte Prüfungsteam von folgendem Honorar netto aus:

**Euro 5.750,00.**

Zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

Das Angebot beinhaltet:

- eine Vorbesprechung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss,
- die Schlussbesprechung,
- unterjährige Konsultationen zu abschlussrelevanten Fragen, soweit diese nicht aufgrund besonderer Komplexität gutachterliche Tätigkeit erfordern.

#### **Spesen und Auslagen:**

Neben den Zeitgebühren werden die entstandenen Fahrtkosten mit Euro 0,50 je gefahrenem km und die entstandenen übrigen Reisekosten für die Mitarbeiter (Übernachungskosten, Verpflegungsmehraufwand (Auswärtstätigkeit bis 8 h: Euro 6,00, bei mehr als 8 h: Euro 14,00, bei mehr als 24 h: Euro 28,00)) oder gesetzlich vorgesehene höhere Pauschalen für Reisekosten an Mitarbeiter sowie sonstige Auslagen (Kosten der Berichterstellung) abgerechnet. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.

Wir schätzen, dass die Spesen und Auslagen ca. 450,00 Euro betragen werden.

#### **Abrechnung:**

Mit Erstellung des Entwurfs des Prüfungsberichtes erlauben wir uns, 90 % der Auftragssumme als Teilleistung abzurechnen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Auslieferung der Endfassung der Prüfungsberichte.

Soweit Honorarabrechnungen auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) übermittelt werden, erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis zum Verzicht auf eine ggf. gesetzlich geforderte persönliche Unterzeichnung der Abrechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher insoweit nicht.

**Sonstige Hinweise:**

Unsere Leistung entsprechend der dargestellten Kalkulation setzt einen aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht sowie die entsprechende Vorbereitung und vollständige Bereitstellung der benötigten Unterlagen und Informationen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsarbeiten vor Ort voraus. Hierzu werden wir uns im Vorfeld mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine auch für Sie optimale und effektive Vorbereitung zu gewährleisten. Sollten im Zuge der Corona-Virus-Pandemie gegebenenfalls besondere Aufwendungen erforderlich sein, würden wir diese nach Abstimmung mit Ihnen gesondert zum o. g. Stundensatz abrechnen.

Wir betrachten das dargestellte Honorar als Pauschalhonorar. Gemäß § 27 Abs. 2 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer ist jedoch zwingend zu vereinbaren, dass in Fällen der Vereinbarung von Pauschalhonoraren die Möglichkeit bestehen muss, bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend anzupassen. In einem solchen Fall würden wir selbstverständlich sofort und unaufgefordert auf Sie zukommen und eine entsprechende Abstimmung herbeiführen.

**4. Prüfungsteam**

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für das Mandat wird Herr WP StB Olaf Donat, Geschäftsführer von DONAT WP, sein.

Herr Donat steht Ihnen auch sonst als Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere auch für Fragen der Steuerberatung und Managementberatung.

**5. Prüfungszeit**

Die Durchführung der Prüfung in zeitlicher Hinsicht erfolgt genau nach den mit Ihnen abgestimmten Vorgaben. Wir garantieren Ihnen stets pünktliche Auftrags Erfüllung.

**6. Vereinbarungen zur Auftragsdurchführung**

Wir werden unsere Prüfung gemäß den §§ 317 ff. HGB bzw., soweit die Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB durchführen. Daneben werden die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach wird die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Zur Festlegung der Prüfungshandlungen werden zunächst Analysen über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens durchgeführt, ausgewertet und berücksichtigt. Weiterhin wird das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem beurteilt bzw. geprüft. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt, deren Umfang aus den vorgenannten Prüfungshandlungen abgeleitet wird. Aufgrund der Prüfung in Stichproben, den immer bestehenden immanenten Grenzen einer Abschlussprüfung und den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ist darauf hinzuweisen, dass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Tatsachen unentdeckt bleiben. Weiterhin ist unsere Prüfung grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegen. Ein ggf. bestehender Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Gremium (Beirat, Gesellschafterversammlung u. ä.) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung und der Aufsichtsgremien wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Mit den i. S. v. IDW PS 470 n.F. „für die Überwachung Verantwortlichen“ Ihres Unternehmens werden wir unsere Verantwortung als Abschlussprüfer, den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Prüfung sowie bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung erörtern. Sie entbinden uns hiermit gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen in diesem Sinne von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist. Soweit uns ein Hauptansprechpartner für die vorgenannte Kommunikation benannt wird, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit den für die Überwachung Verantwortlichen insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

Über die Prüfung werden wir im gesetzlichen und berufsüblichen Umfang schriftlich berichten. Wir erstatten über das Ergebnis einen Prüfungsbericht entsprechend § 321 HGB und erteilen einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB. Soweit erforderlich, erfolgt auch darüber hinaus eine entsprechende Berichterstattung.

Die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Schlussfolgerungen hierzu ab.

Zur Durchführung der Prüfung benötigen wir einen uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Informationen sowie auskunftsbereite und sachkundige Ansprechpartner, die uns die notwendigen Informationen geben können. Auf die Auskunftspflichten der gesetzlichen Vertreter gemäß § 320 HGB wird hingewiesen. Soweit § 320 HGB nicht unmittelbar Anwendung findet, gilt die analoge Anwendung als vereinbart.

Soweit die Prüfung des Vorjahresabschlusses nicht durch unsere Gesellschaft erfolgte, verpflichten Sie sich, den Vorprüfer uns gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Die Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt unter Zugrundelegung des IDW-Prüfungsstandards IDW PS 720.

Sofern wir über den berufsüblichen/gesetzlichen Umfang hinausgehende Aufgliederungen und Erläuterungen durch zusätzliche Beauftragung vornehmen sollen, werden wir diese in eine gesonderte Anlage zu unserem Prüfungsbericht oder in einem gesonderten Erläuterungsband aufnehmen. Wir weisen darauf hin, dass diese weiteren Aufgliederungen und Erläuterungen aus Ihrer Buchführung übernommen werden und entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz nur in Stichproben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit geprüft sind und es sich insoweit um einen gesonderten Auftrag zur Erläuterung handelt.

Wir werden auch eine Vollständigkeitserklärung von den gesetzlichen Vertretern sowie auf Basis einer von uns erstellten Liste - eine schriftliche Erklärung anfordern, ob nach ihrer Auffassung die Auswirkungen der dort aufgeführten nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Sollten Sie beabsichtigen, den von uns geprüften Jahresabschluss und Lagebericht unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen Informationen zu veröffentlichen, leiten Sie uns diese Informationen rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. – soweit dies praktisch nicht möglich ist – in jedem Fall vor Veröffentlichung zu, so dass wir diese Informationen im Kontext unserer Arbeit überprüfen können.

Sie sind damit einverstanden, dass wir Ihr Unternehmen als Referenz gegenüber anderen Mandanten oder Interessenten nennen dürfen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sowie zur gesetzlichen und berufsständischen Qualitätssicherung Mitarbeiter, fachkundige Dritte, datenverarbeitende Unternehmen sowie sonstige mitwirkende Personen im Sinne des § 203 StGB in seiner jeweils geltenden Fassung heranzuziehen und diesen die hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zu überlassen. Die vorgenannten Mitwirkenden werden durch den Auftragnehmer jeweils im Einzelnen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt allgemeinen Vertretern (gemäß § 69 StBerG) sowie Praxistrehändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten des Mandats zu verschaffen. Ebenso darf der Auftragnehmer Dritten im Rahmen von Qualitätskontrollen/Qualitätsaudits Einsicht in Unterlagen des Auftraggebers gewähren, nachdem diese durch den Auftragnehmer gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Weiterhin ist der Auftragnehmer berechtigt, in Erfüllung der Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für Datenschutz zu bestellen, der, falls erforderlich, ebenfalls gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.

Wir gehen davon aus, mandatsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten zu dürfen. Die Datenspeicherung und -verwaltung kann dabei auch über ein von DONAT WP unabhängiges Dienstleistungsrechenzentrum erfolgen. Weiterhin gestatten Sie uns, Daten auch elektronisch über Internet, Cloud-Dienste, E-Mail, CD, DVD oder sonstige Medien auszutauschen und zu verwalten. Es ist allgemein bekannt, dass im elektronischen Geschäftsverkehr Gefahren bestehen, etwa durch unbefugten Zugriff Dritter, Datenverlust, Zeitverzögerungen, Virenbefall etc. Es ist Ihnen bekannt, dass wir gegen diese Gefahren keinen umfassenden Schutz gewährleisten können. Wir übernehmen deshalb keine Haftung für Schäden, deren Ursache im elektronischen Geschäftsverkehr liegen, insbesondere auch nicht für Schäden durch schadhafte E-Mails, nachdem diese unsere Einflussosphäre verlassen haben. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkung über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den entsprechenden Account haben. Entsprechendes gilt für einen Account in einer Cloud-Lösung, welcher entweder vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bereitgestellt werden kann. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, seine Arbeitssysteme nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu sichern. Gegebenenfalls können in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Sicherungsmechanismen (z. B. Verschlüsselung) implementiert werden.

Die im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten werden einschließlich der personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet.

Dokumente, die Ihnen elektronisch übermittelt wurden und die von uns erstellt wurden oder im Zusammenhang mit unserer fachlichen Arbeit stehen, dürfen nach Erhalt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verändert noch an Dritte weitergegeben werden. Sollten Dokumente sowohl schriftlich als auch elektronisch vorliegen und im Ausnahmefall Abweichungen zwischen Dokumenten gleichen Arbeitsgrades bestehen, gilt im Zweifel immer die schriftliche Fassung.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Äußerungen und Auskünfte nur dann verbindlich sind, wenn sie schriftlich erfolgen und von zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Mitarbeitern original unterschrieben sind.

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit und Haftung – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Soweit wir im Übrigen über diesen Auftrag hinaus für Sie tätig werden, gelten auch insoweit diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. In Ergänzung der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen möchten wir Dresden als Erfüllungsort vereinbaren.

**7. Schlussbemerkung**

Wir hoffen, Ihnen ein weiteres attraktives Angebot gemacht zu haben und würden uns über eine erneute Auftragsvergabe und eine weitere Zusammenarbeit mit Ihrem Eigenbetrieb sehr freuen. Wir sichern Ihnen höchstes Engagement in der Auftragserfüllung zu.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr

**WP StB Olaf Donat**

Tel.: 0351 / 88 88 67 0

Mobil: 0178 / 312 62 72

E-Mail: olaf.donat@donat-wp.de

jederzeit gern zur Verfügung.

Wir möchten Sie für den Fall der Beauftragung bitten, ein Exemplar des Angebotes rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Einverstanden:**

DONAT WP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eigenbetrieb „Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Weinböhla“

Dresden, 12. Oktober 2021

Weinböhla, den .....



Olaf Donat  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Geschäftsführer

.....  
Katja Haegner  
Betriebsleiterin

**Anlage**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.